

**36.00 / 33.00**

**Verkehr / Strassen**

**Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Umsetzung der Motionen Radwegnetz und -fonds (KR-Nr. 364/2020, KR-Nr. 365/2020 und KR-Nr. 62/2021)**

**Stellungnahme des Stadtrats**

### **Ausgangslage**

Mit dem RRB 2023/1170 hat der Regierungsrat die Volkswirtschaftsdirektion ermächtigt, in Umsetzung der folgenden Motionen eine Vernehmlassung zur Änderung von § 28 a des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) durchzuführen:

- Motion betreffend sicheres und effizientes Velofahren dank Behebung der 1'200 Schwachstellen bei der Veloinfrastruktur (KR-Nr. 364/2020)
- Motion betreffend sicheres Velofahren dank systematischer Überprüfung und Abgleichung von Strassenprojekten mit dem kantonalen Velonetzplan zur Behebung von Schwachstellen (KR-Nr. 365/2020)
- Motion betreffend thesaurierender Fonds für Radwege (KR-Nr. 62/2021)

Mit dem Schreiben vom 26. Oktober 2023 wurde die Stadt Bülach zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 31. Januar 2024 eingeladen.

### **Forderungen der Motionen**

Die Motionen sehen im Wesentlichen folgende Neuerungen vor: Im Rahmen der Erarbeitung des kantonalen Velonetzplans wurden über 1 200 Schwachstellen im Velonetz erfasst. Zur Behebung dieser Schwachstellen wird gefordert, dass jedes Strassenprojekt einer systematischen Überprüfung und einem Abgleich mit dem Velonetzplan unterzogen und ein zusätzliches Bauprogramm geschaffen wird. Um die für die Erstellung der Radwege benötigten Mittel längerfristig zu sichern, soll der Betrag zur Verwirklichung des Radwegnetzes in § 28s StrG auf 30 Mio. Franken pro Jahr erhöht und ein thesaurierender Fond für Radwege geschaffen werden.

### **Haltung des Regierungsrats**

Wie in seinen Stellungnahmen zu den Motionen ausgeführt (RRB Nrn. 1196/2020, 1197/2020 und 574/2021), unterstützt der Regierungsrat die Verbesserung und den Ausbau der Veloinfrastruktur und



ist bestrebt, die diesbezüglichen Schwachstellen zu beheben. Die geltenden gesetzlichen Grundlagen hierfür beurteilt der Regierungsrat jedoch insgesamt als ausreichend.

Mit den neuen strategischen Vorgaben im Veloförderprogramm 2 (Vorlage 5671), dem geplanten Umsetzungscontrolling und den zusätzlich budgetierten Mitteln werden sowohl die notwendigen Mittel als auch die Steuerung der Schwachstellenbehebung sichergestellt. Mit Beschluss Nr. 102 vom 25. Januar 2023 (RRB 102/2023) hat der Regierungsrat zudem zur Behebung der Schwachstellen bei der Veloinfrastruktur im Tiefbauamt fünf neue Stellen geschaffen.

Zur Verwirklichung des Radwegnetzes auf der Grundlage der regionalen Richtpläne sind gemäss § 28 a StrG jährlich mindestens 10 Mio. Franken entsprechend dem Stand des zürcherischen Baukostenindex am 1. Dezember 1986 im Budget einzustellen, was derzeit rund 15 Mio. Franken entspricht. Dieser Betrag kann vom Kantonsrat bei der Festsetzung des Budgets auch erhöht werden; gesetzliche Anpassungen sind dazu nicht nötig. Die Ausschöpfung der budgetierten Beträge erweisen sich jedoch als anspruchsvoll. Gründe dafür sind unter anderem die langen Planungsverfahren unter Einbezug der Gemeinden und der verschiedenen Betroffenen sowie Verzögerungen durch Rechtsmittelverfahren. Dies wird sich auch in Zukunft nicht ändern. Das mit der Motion Veloinfrastruktur angestrebte Ziel, bis 2030 einen Drittel der im kantonalen Velonetzplan ausgewiesenen Schwachstellen zu beseitigen, ist unter diesen Umständen trotz der in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Erhöhung des Betrags gemäss § 28 StrG auf 30 Mio. Franken kaum realistisch.

Die Errichtung eines eigenen Fonds für Radwege erachtet der Regierungsrat daher als nicht zielführend, um den Ausbau der Veloinfrastruktur voranzutreiben. Im Gegenteil werden zusätzliche Fonds, die aus dem Strassenfonds gespiesen werden, die Flexibilität in der Steuerung verringern, was sich unter anderer Konstellation in Zukunft auch als Nachteil erweisen könnte.

#### **Auswirkung auf die Stadt Bülach**

Die Gemeinden sind durch die Übernahme des kantonalen Velonetzplans in die regionalen Richtpläne bereits heute verpflichtet, ihre Strassenprojekte einer systematischen Überprüfung und Abgleichung von Strassenprojekten mit den im Velonetzplan eingetragenen Schwachstellen zu unterziehen. Auch die für Staatsbeiträge an Gemeinden gemäss § 29 f. StrG (Unterhalt von Gemeindestrassen und aussergewöhnliche Aufwendungen) zur Verfügung stehenden Mittel werden durch die jährliche Zuweisung aus dem Strassenfonds in den Radwegfonds nicht beschränkt, da die Mittel für die



Staatsbeiträge an die Gemeinden an die Höhe der Einlage in den Strassenfonds geknüpft sind (§ 31 StrG). Die Vorlage hat daher direkt weder negative noch positive Auswirkungen auf die Gemeinden.

### Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat teilt die ablehnende Haltung des Regierungsrats und erachtet die geltenden gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls als genügend. Da die vorgesehene Änderung von § 28a StrG keine wesentlichen Verbesserungen auf kantonaler und kommunaler Ebene mit sich bringt, lehnt der Stadtrat diese Änderung ab.

### Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Stadtrat teilt die ablehnende Haltung des Regierungsrats und lehnt die vorgesehene Änderung von § 28a des Strassengesetzes (StrG, LS722.1) ab.
2. Die Abteilung Planung & Bau wird beauftragt, die Stellungnahme des Stadtrats beim Amt für Mobilität einzureichen.
3. Mitteilung an:
  - a) Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Mobilität, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (per Mail an [rechtsdienst.afm@vd.zh.ch](mailto:rechtsdienst.afm@vd.zh.ch), durch die Abteilung Planung & Bau)
  - b) Peter Senn, Leiter Planung & Bau
  - c) Dirk Kauffeld, Leiter Umwelt & Infrastruktur
  - d) Nicola Saluz, Leiter Tiefbau
  - e) Severin Hafner, Leiter Mobilität & Energie (mit Akten)

### Stadtrat Bülach

Mark Eberli  
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler  
Stadtschreiber